

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an
BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch

Liestal, 10. Mai 2022
RR/VGD

Anhörung der Kantone zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat uns am 27. April 2022 die Unterlagen betreffend die Anhörung der Kantone zur «Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)» zugeschickt. Zur Einreichung der Anhörungsantworten wurde eine Frist bis zum 9. Mai 2022 gewährt, welche mit einer E-Mail vom 28. April 2022 bis zum 10. Mai 2022, 12.00 Uhr, verlängert wurde. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gesetzesanpassungen betreffen gemäss den Erläuterungen und der Botschaft des Bundesrates insbesondere die Kompetenzen zur Förderung der Entwicklung von Covid-19-Arzneimitteln sowie von Covid-19-Tests. Aus Gründen der Gewährleistung der Reisefreiheit zentral ist auch die Aufrechterhaltung der internationalen Kompatibilität der Covid-Zertifikate.

Einleitende Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich das BAG in seinem Begleitschreiben bezüglich die Fristsetzung für die Einreichung der Konsultationsantworten auf Art 6, EpG (SR 818.101) beruft, obwohl die dort beschriebene «besondere Lage» per 1. April 2022 aufgehoben wurde¹. Wir bitten, dass künftig nun wieder die für Vernehmlassungsverfahren vorgesehenen, ordentlichen Fristen veranschlagt werden.

¹ Siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. März 2022: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87801.html>

Zu den konkreten Fragen des BAG nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Konkrete Fragen des BAG:	Antworten des Kantons Basel-Landschaft
Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden? Ja/Nein	Ja.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden? Ja/Nein	Ja.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden? Ja/Nein	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p>Allerdings müssen bezüglich Aufgabenteilung die Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden. Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Bund den Kantonen Vorhalteleistungen vorschreibt, sich aber finanziell nicht daran beteiligt.</p>
Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden? Ja/Nein	<p>Nein.</p> <p>Gemäss dem geltenden Art. 3 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes fördert der Bund die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die Kosten, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden. Dieses Prinzip soll nicht geändert werden.</p> <p>Aus epidemiologisch-infektiologischer Sicht ist es zu begrüssen, dass der Bund die Kosten bis Sommer 2024 übernimmt. Dies unterstützt die Umsetzung einer einheitlichen Teststrategie während allfälliger, weiterer «Wellen» von SARS-CoV-2-Infektionen.</p> <p>In diesem Zusammenhang übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Sichtweise der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), wonach die Teststrategie dann am wirkungsvollsten ist, «wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden. All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 22/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden kann, ist aus der Sicht des GS GDK unhaltbar».</p>

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden? Ja/Nein	Ja.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden? Ja/Nein	Ja, wenn belegt werden kann, dass die SwissCovid-App wesentlich zur Eindämmung einer Verbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen beitragen kann (Nutzenanalyse). Sollte der Einsatz einer «App» im Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) verankert werden, ist sicherzustellen, dass sich ein allfälliger Art 80a EpG nicht ausschliesslich auf SARS-CoV-2 bezieht.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden? Ja/Nein	Ja.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden? Ja/Nein	Ja.
Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden? Ja/Nein	Ja.
Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes? Ja/Nein • Wenn ja, welchen?	Nein.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft, die soweit möglich auch im «Umfragetool» des BAG eingegeben wird.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie an:

– GDK, per Mail an seraina.gruenig@gdk-cds.ch & office@gdk-cds.ch